

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf in seiner am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gemeinde Lauf steht das Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 1 BauGB an unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich der folgend bezeichneten, rechtskräftigen, Bebauungspläne, Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen sowie der Außenbereichs- und Abrundungssatzungen zu:

Bebauungspläne:

- „Aubach“
- „Aubach II“
- „Bannbosch II“
- „Bannbosch II, 1. Änderung“
- „Bückeke“
- „Hesselfeld“
- „Hornenbergstraße“
- „Kistenbühn“
- „Kistenbühn, 1. Änderung“
- „Kopfgarten - Laufbachstraße“
- „Kopfgarten-Bannbosch-Meierhalt“
- „Kopfgarten-Bannbosch-Meierhalt, 1. Änderung“
- „Kopfgarten-Bannbosch-Meierhalt, 2. Änderung“
- „Matzenhöf“
- „Matzenhöf II“
- „Meierbühn Nord-West“
- „Meierbühn Nord-Ost“
- „Meierbühn Nord-Ost, 1. Änderung“
- „Meierbühn-Westtangente“
- „Meierbühn-Westtangente, 1. Änderung“
- „Meierbühn-Westtangente II“
- „Meierhaltweg“
- „Meierhaltweg, 1. Änderung“
- „Neuwindeckstraße - West“

„Obere Höfner Straße“
„Ortskern Lauf“
„Röthel I“
„Rötel II“
„Rötel III“
„Rötel III, 1. Änderung“
„Rötelstraße – Obere Rötelstraße – Kastanienweg – Zimmerplatz“
„Rötelstraße – Obere Rötelstraße – Kastanienweg – Zimmerplatz, 1. Änderung“
„Rötelstraße – Obere Rötelstraße – Kastanienweg – Zimmerplatz, 2. Änderung“
„Schmutzmatt – Aspichstraße – Laufbachstraße“
„Schmutzmatt – Aspichstraße – Laufbachstraße, 1. Änderung“
„Schmutzmatt – Aspichstraße – Laufbachstraße, 2. Änderung“
„Sportgebiet Brombach“
„Sportgebiet Brombach II“
„Schelmenböschle“
„Wendelbach“
„Wendelbach II“
„Wendelbach III“
„Wendelbach IV“
„Westtangente Nord“
„Westtangente Süd“
„Ziegen – Winterquartier“
„Zielmatt“
„Zielmatt – Meierbühn“ inklusiver der Änderungen 1 - 5
„Zielmatt – Meierbühn II“
„Zielmatt – Meierbühn III“

Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen sowie Außenbereichs- und Abrundungssatzungen

„Äckerle“
„Grünwinkel“
„Grünwinkel, 1. Änderung“
„Höfner Straße“
„Höfner Straße II“
„Höfner Straße II, 1. Änderung“
„Holzhütte“
„Hornenberg“
„In der Au“
„Karweg-Steinstraße“
„Neuwindeckstraße“
„Lochwald“
„Oberer Lochwald“
„Rotzenbachweg“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauf, 21.07.2020


Oliver Rastetter
Bürgermeister



Hinweis:

Art	vom	Anzeige LRA (§ 4 III GemO)	Bekanntmachung Nachrichtenblatt Lauf	Inkrafttreten
Satzung	21.07.2020	24.07.2020	24.07.2020	28.07.2020